

Mitteilung des Senats vom 11. August 2015**Stellungnahme des Senats zum 9. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit**

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 9. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (Berichtszeitraum: 1. Januar bis 31. Dezember 2014) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Zu den Einzelheiten des 9. Jahresberichts zum Informationsfreiheitsrecht nimmt der Senat unter Bezugnahme auf die Nummerierung im Jahresbericht wie folgt Stellung:

1. Bremische Veröffentlichungspflichten, die Dritte . . . Oder: Den Vorsprung halten

Der Senat setzt sich seit vielen Jahren für die Informationsfreiheit ein. Er teilt die Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, ein Vorreiter bei der Transparenz öffentlichen Verwaltungshandelns zu sein.

Bereits vor der Novellierung des Informationsfreiheitsgesetzes, die 2015 erfolgte, hat der Senat insbesondere durch seine Open-Data-Initiative (seit 2012, inklusive Wettbewerb Apps4Bremen und Portal www.daten.bremen.de), durch die vom Senat beauftragte Evaluation der Veröffentlichungspflicht nach § 11 im Jahr 2013 (im Folgenden: „Gutachten“), durch die Bremer Open-Data-Konsultation im April 2014 (im Folgenden: Open-Data-Konsultation) und durch die Einrichtung eines Transparenzportals (www.transparenz.bremen.de) wichtige Maßnahmen veranlasst, um die Informationsfreiheit praktisch zu verbessern. Sowohl die praktischen Erfahrungen als auch die beauftragten Studien sind alle zu dem Ergebnis gekommen, dass der wesentliche Handlungsbedarf zur Verbesserung des – ohnehin schon hohen – Niveaus der Informationsfreiheit im Land Bremen in der Beseitigung von Vollzugsdefiziten und weniger in der Anpassung gesetzlicher Regelung liegt. Lediglich bei der noch ausstehenden Harmonisierung der Veröffentlichungspflichten und -bedingungen für Dokumente und Daten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG), Bremisches Umweltinformationsgesetz (BremUIG), Bremisches Geodatenzugangsgesetz (BremGeoZG) und Verbraucherschutzinformationsgesetz (VIG) besteht noch Regelungsbedarf.

Die Senatorin für Finanzen hat deshalb zunächst die praktischen Empfehlungen aus der oben genannten Studie und der Open-Data-Konsultation umgesetzt. Hierbei wurden automatisierte Importe mehrerer, an verschiedenen Stellen publizierter Dokumentenarten in das Informationsfreiheitsregister realisiert. Pressemitteilungen, offene Daten, Gerichtsentscheidungen und Dokumente der Deputationen werden automatisch erfasst. Außerdem wurde das für die Webauftritte der Verwaltung genutzte Content-Management-System so eingestellt, dass ab jetzt die Metadaten von dort publizierten Dokumenten automatisch in das Informationsfreiheitsregister übernommen werden. Und schließlich berichtet die Senatorin für Finanzen einmal jährlich im Ausschuss der Bremischen Bürgerschaft für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit über den tatsächlichen Stand der Umsetzung. Aktuell verfügt das Register über mehr als 36 000 Einträge (Stand Juni 2015; zum Vergleich: in Hamburg waren es zum selben Zeitpunkt 30 000 Einträge).

Im April 2015 hat die Bremische Bürgerschaft das Bremer Informationsfreiheitsgesetz novelliert. Darin sind fast alle der von der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit gewünschten Änderungen aufgenommen worden. Die prakti-

sche Umsetzung der Änderungen stellt die Verwaltung vor neue Herausforderungen, die aktuell bereits angegangen werden und die im nächsten Bericht dann ausführlich dargestellt werden können.

Dem im Bericht als unerfüllt charakterisierten Wunsch der Bremischen Bürgerschaft in Sachen Veröffentlichungspflichten zum Thema „Wissenschaft braucht mehr Transparenz“, der sich in einem entsprechenden Bürgerschaftsbeschluss vom 21. Mai 2014 manifestiert hatte, konnte doch noch in der vergangenen Legislaturperiode entsprochen werden. Mit der Änderung des § 75 des Bremischen Hochschulgesetzes im Rahmen des Dritten Hochschulreformgesetzes hat die Bremische Bürgerschaft ihren zitierten Beschluss mit Wirkung vom 1. Mai 2015 umgesetzt und vorgesehen, dass die Hochschulen öffentlich zugängliche Forschungsdatenbanken für Drittmittelprojekte führen müssen. Zugleich sind die Rektorate verpflichtet worden, Drittmittelverträge in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die Rechte Dritter sind dabei zu wahren.

2. Informationsfreiheit in Bremen

2.1 Informationen über die Videokameras an der Universität Bremen

Die Universität Bremen hat die Frage der Überlassung einer teils geschwärzten Dokumentation positiv geprüft. Eine solche Dokumentationsfassung wurde vonseiten der Universität auch erstellt und dem Petenten angeboten. Eine Rückmeldung auf dieses Angebot hat die Universität Bremen jedoch nicht erhalten. Es ist ihr auch nicht mehr gelungen, mit dem Petenten in Kontakt zu treten. Die Universität geht daher davon aus, dass sich die Angelegenheit für den Petenten erledigt hat. Richtig zu stellen ist, dass die Universität Bremen nicht nur vermutet hat, der Petent wolle die Dokumentation veröffentlichen, sondern nach den Äußerungen des Petenten davon ausgehen musste, dass es sein erklärtes Ziel war, die Dokumentation zur Veröffentlichung im Internet einzusetzen.

2.3 Einsichtnahme in den Kaufvertrag über eine Deponie

Hierzu nimmt der Magistrat Bremerhaven wie folgt Stellung:

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven hat zwischenzeitlich hinsichtlich des Behrens des Petenten eine rechtliche Abwägung vorgenommen, in der die Stellungnahme der betroffenen Vertragspartei berücksichtigt wurde. Da der Antrag des Petenten die Belange Dritter (Gesellschaften) berührt, waren sie am Verfahren zu beteiligen. Die Einwilligung in eine Offenlegung des Vertrags wurde durch diese ausdrücklich verweigert.

Seitens des Magistrats wurde nach entsprechender Prüfung des Vertrags ein schutzwürdiges Interesse der Gesellschaften am Ausschluss des Informationszugangs jedoch nicht anerkannt, sodass dem Antrag des Petenten stattgegeben wurde. Hierbei kann nach Auffassung des Magistrats der Informationszugang ohne Preisgabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen erfolgen, und zwar insoweit als dass die diesbezüglichen Vertragsinformationen in dem Geschäftsanteils-, Kauf- und Abtretungsvertrag durch Schwärzen unkenntlich gemacht wurden.

Die behördliche Entscheidung wurde den Gesellschaften bekanntgegeben. Nachdem die Entscheidung gegenüber den Dritten bestandskräftig geworden war, wurde dem Petenten der Informationszugang mit Bescheid vom 22. Januar 2015 in der beschriebenen Form durch Überlassung einer Kopie des Vertrags gewährt. Gegen den Bescheid erhob der Petent mit Schreiben vom 10. Februar 2015 Widerspruch und begehrte weiterhin den uneingeschränkten Zugang zum Geschäftsanteils-, Kauf- und Abtretungsvertrag vom 21. Dezember 2001. Dieser Widerspruch wurde mit Bescheid vom 8. Mai 2015 abgelehnt.

Der Bescheid vom 22. Januar 2015 ist zwischenzeitlich bestandskräftig geworden. Die geschwärzten Passagen des Vertragswerks betreffen keine Regelungen, die im Interesse der Allgemeinheit vereinbart wurden, sondern vielmehr Bedingungen des Verkaufs, innerorganisatorische Entscheidungen, die Art und Weise der Ausübung der Gesellschaftsrechte sowie die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter der Gesellschaft. Von diesen Informationen hat nur ein begrenzter Personenkreis Kenntnis. Eine Offenkundigkeit der Informationen ist diesbezüglich nicht gegeben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Offenlegung von vertraglichen Regelungen, die Rückschlüsse auf die Kostenkalkulation

des Unternehmens zulassen, bei den im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehenden Unternehmen zu Wettbewerbsvorteilen und bei der Gesellschaft zu Wettbewerbsnachteilen und unter Umständen zu einem wirtschaftlichen Schaden führt. Der Informationszugang wurde für den geschwärzten Bereich auch gemäß § 6a BremIFG insoweit verwehrt, als hierdurch die als geheimhaltungsbedürftige Informationen anerkannten Regelungen des Vertrags preisgegeben würden.

Grundsätzlich ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BremIFG eine Entscheidung, mit der der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, innerhalb der Fristen nach § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 BremIFG bekanntzugeben. Nach dieser Vorschrift ist die Information der antragstellenden Person längstens nach zwei Monaten zugänglich zu machen. Dieser Grundsatz lässt nach § 7 Abs. 6 Satz 3 BremIFG die Vorschrift des § 8 BremIFG unberührt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BremIFG darf der Informationszugang bei einem Verfahren bei Beteiligung Dritter – und zwar nachdem dem Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, die Behörde den Vorgang erneut geprüft und ihre Entscheidung dem Dritten bekanntgegeben hat – erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig geworden ist. Wann die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig wird, hängt davon ab, ob dieser gegen die Entscheidung Rechtsmittel (Widerspruch, Klage) einlegt, sodass vorliegend der Informationszugang nicht an die Einhaltung gesetzlicher Fristen gebunden ist.